jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/8/13 1Ob140/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.08.2002

Norm

EO §387 Abs2
EO §387 Abs3

Rechtssatz

Besteht keine Zuständigkeit eines inländischen Gerichts für das Hauptverfahren, so ist§ 387 Abs 3 EO nicht anwendbar. Die Zuständigkeit für einen gesondert gestellten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung - auch einer in Abs 3 angeführten - richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel des § 387 Abs 2 EO.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 140/02y
  Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 140/02y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116778

Dokumentnummer

JJR_20020813_OGH0002_0010OB00140_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at